Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

# Richtplan Kanton Aargau

# Anpassung Richtplankapitel V 2.1 «Material-abbau»

# **Prüfungsbericht**

11. September 2025

**Autoren**
Thierry Schilli, Sektion Richtplanung (ARE)
Samuel Scherer, Sektion Richtplanung (ARE)

**Zitierweise**
Bundesamt für Raumentwicklung (2025), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung Richtplankapitel V 2.1 «Materialabbau» Richtplan Kanton Aargau

**Bezugsquelle**
Elektronische Version unter www.are.admin.ch

**Aktenzeichen**
ARE-211-19-82/2

# Inhaltsverzeichnis

**1 Verfahren ..... 4**
**1.1 Genehmigungsantrag Kanton ..... 4**
**1.2 Prüfungsprozess Bund ..... 4**
**1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts ..... 5**
**2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung ..... 5**
**2.1 V 2.1 Materialabbau ..... 5**
**2.2 Beurteilung durch den Bund ..... 6**
**3 Anträge an die Genehmigungsbehörde ..... 12**

# 1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht vereinbar und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichts und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst das Departement (UVEK) über die Richtplananpassung, bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen der Gesamtbundesrat.

## 1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 11. Juni 2024 hat der Grosse Rat des Kantons Aargau die Aktualisierung Richtplankapitel V 2.1 «Materialabbau» beschlossen. Mit Schreiben vom 11. November 2024 reichte die Abteilung Raumentwicklung des Kantons Aargau die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Aargau lagen folgende Dokumente bei:

- Finale Richtplandokumente;
- Beschluss des Grossen Rats;
- Abweichende Anträge der Kommission UBV vom 7. Mai 2024;
- Botschaft an den Grossen Rat;
- Öffentliche Anhörung/Mitwirkung vom 5. Juli bis 3. November 2023.

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte vom 5. Juli 2023 bis 03. November 2023 eine öffentliche Mitwirkung zur Richtplananpassung durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Mitwirkungsbericht zur Aktualisierung des Richtplankapitels V 2.1 «Materialabbau» ersichtlich. Auf eine Vorprüfung durch den Bund hat der Kanton verzichtet.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

## 1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit Schreiben vom 13. November 2024 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Kultur (BAK), das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), das Bundesamt für Energie (BFE), das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Mit Schreiben 19. November 2024 wurden die betroffenen Nachbarkantone eingeladen, zur Anpassung des kantonalen Richtplans Aargau Stellung zu nehmen. Die Kantone Bern und Luzern stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden. Der Kanton Solothurn

hat mit Schreiben vom 21. November 2024 zur vorliegenden Anpassung Stellung genommen. Er hat dabei - wie bereits im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung - festgestellt, dass er aufgrund der Nähe zur Kantonsgrenze und des hohen Verkehrsaufkommens vom Abbaugebiet Oftringen «Birefeld » betroffen und deshalb bei der nachfolgenden Planung einzubeziehen sei. Seine Stellungnahme wird im vorliegenden Prüfungsbericht berücksichtigt (siehe Kapitel 2.2).

Die Anhörung gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV des zuständigen Regierungsrats erfolgte mit Schreiben vom 22. April 2025; mit Schreiben vom 08. Juli 2025 hat er Stellung genommen. Es verblieb eine Differenz bezüglich der drei Abbaugebiete «Oberer Stolten» in der Gemeinde Staffelbach, «Chrumbacher (Ziegelacher)» in der Gemeinde Zeiningen und «Im Platz-Nidereie» in der Gemeinde Birr. Das ARE hat am 26. August 2025 eine Fachsitzung mit dem Kanton Aargau und dem BAFU zur Bereinigung der Differenzen organisiert und durchgeführt. Dabei konnte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden (Siehe Kapitel 2.2).

### 1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht im Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selbst jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

## 2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

### 2.1 V 2.1 Materialabbau

Gegenstand der vorliegenden Richtplananpassung des Kantons Aargau ist das Richtplankapitel V 2.1 «Materialabbau». Letztmals wurde dieses Kapitel im Rahmen der Gesamtrevision des Richtplans 2011 gesamthaft aktualisiert. In der Zwischenzeit hat der Regierungsrat das noch von 1995 stammende Rohstoffversorgungskonzept aktualisiert und das Rohstoffversorgungskonzept 2020 (RVK 2020) am 29. April 2020 verabschiedet. Dieses stellt eine zentrale Grundlage im Sinne eines Gesamtkonzepts mit Empfehlungen für das Richtplankapitel V 2.1 dar, damit potenzielle Abbaustandorte im regionalen Kontext beurteilt werden können. Entsprechend wurde nun das Richtplankapitel V 2.1 vom Kanton Aargau überprüft und aktualisiert.

Gemäss dem RVK 2020 muss zusätzlich ein Abbauvolumen von rund 40 Millionen $m^3$ Kies bereitgestellt werden, damit das langfristige Rohstoffsicherungsziel von 140 Millionen $m^3$ für die nächsten 45 Jahre erreicht wird. Im Richtplankapitel werden demzufolge 19 neue Standorte mit einem Volumen von rund 29 Millionen $m^3$ aufgenommen, gleichzeitig jedoch auch 24 Standorte mit einem Volumen von 17.5 Millionen $m^3$ gestrichen, weil sie inzwischen realisiert sind. Insgesamt verbleiben im Richtplan 77 Kiesabbaustandorte mit einem Volumen von rund 115 Mio. $m^3$. Mit dieser Richtplananpassung sowie mit den im kantonalen Richtplan bereits enthaltenen bzw. verbleibenden Gebieten, kann der Be-

darf für weitere 25 bis 30 Jahren gesichert werden. Für den langfristigen Horizont der nächsten 45 Jahren bestehen in den einzelnen Regionen Bedarfslücken. Hierbei ist anzumerken, dass gemäss Kanton die vorliegende Aktualisierung des Richtplankapitels V 2.1 nicht darauf abzielt, diesen Bedarf bereits vollständig abzudecken, sondern der Bedarf der Regionen kurz- und mittelfristig gedeckt werden soll.

## 2.2 Beurteilung durch den Bund

**Generelle Bemerkungen**

Am 21. Juni 2018 fand ein Gespräch zwischen dem ARE und der kantonalen Fachstelle statt, an dem das Vorgehen zur Überarbeitung der Kapitel «V 2.1 Materialabbau» und «A 2.1 Abfallentsorgung und Deponien» besprochen wurde. Der Bund würdigt, dass der Kanton Aargau mit der vorliegenden Richtplananpassung den Anliegen des Bundes nachkommt. Dies betrifft einerseits die gebündelte Einreichung der Anpassungen von Materialabbaustandorten als Gesamtpaket. Der Bund begrüsst, dass dies mit der vorliegenden Richtplananpassung der Fall ist. Weiter kommt der Kanton dem Auftrag des Bundes nach, das veraltete Rohstoffversorgungskonzept (RVK) von 1995 zu überarbeiten sowie die Anpassungen der Materialabbaustandorte in eine Gesamtsicht zu bringen und in den Kontext des gesamtkantonalen Bedarfs zu stellen. Mit der Aktualisierung des RVK sollen der kantonale sowie der regionale Bedarf am Rohstoff Kies für die nächsten 45 Jahre von 140 Millionen $m^3$ langfristig gesichert werden.

In den ergänzenden Erläuterungen zeigt der Kanton pro RVK-Region auf, welcher Bedarf an Kies besteht. Wo Bedarf besteht und wie dieser gedeckt werden soll, zeigt der Kanton jeweils ohne bzw. mit den neu im kantonalen Richtplan festgesetzten Vorhaben auf. So wird ersichtlich, in welchem Masse die neuen Vorhaben zur Deckung des Bedarfs beitragen. Gemäss Kanton wurden bei der Bedarfsanalyse auch Im- und Exporte und der seit mehreren Jahren steigende Anteil an Recycling-Baustoffen mitberücksichtigt.

Zusammenfassend ist die Konzeptaktualisierung mit der vertieften Bedarfsanalyse auf kantonaler und regionaler Stufe sowie einer Bewertung und Beurteilung von potenziellen und bereits im Richtplan eingetragenen Standorten für den Bund nachvollziehbar und zielführend. Der Bund begrüsst die transparente Darstellung des Evaluationsverfahrens und der Evaluationskriterien im RVK 2020. Der Bund bittet den Kanton, diese Bedarfsberechnung bei neuen Standorten zur Deckung des Bedarfs jeweils bei künftigen Festsetzungen von Abbau- oder Deponievorhaben einzureichen.

**Bemerkungen zu den neuen Standorten**

*Abstimmung Nachbarkanton*

Der Standort «Birefeld» in der Gemeinde Oftringen wird vom Koordinationsstand Vororientierung in Festsetzung geändert. Der Kanton Solothurn weist darauf hin, dass er aufgrund der grenznahen Lage des Standorts und des zu erwartenden hohen Verkehrsaufkommens frühzeitig in die nachgeordnete Nutzungsplanung einzubeziehen ist.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Der Kanton hat beim Standort «Birefeld» in der Gemeinde Oftringen dafür zu sorgen, dass der Kanton Solothurn aufgrund der grenznahen Lage des Standorts und des zu erwartenden hohen Verkehrsaufkommens frühzeitig einbezogen wird.

*Nationalstrassen*

Das ASTRA stellt fest, dass einige Standorte nahe an Nationalstrassen geplant sind. Es weist darauf hin, dass Abbaustandorte ausserhalb der Nationalstrassenbaulinien zu planen und zu realisieren sind.

Grundsätzlich sollten sämtliche Abbau- und Deponiestandorte einen ausreichenden Abstand gegenüber der Nationalstrasse einhalten. Verkehrliche Auswirkungen, die im Bereich der Nationalstrassenanschlüsse negative Folgen aufweisen könnten, sind mit dem ASTRA, Abteilung Strasseninfrastruktur Ost, Filiale Zofingen, frühzeitig abzustimmen.

*Archäologische Fundstellen*

Das BAK stellt fest, dass die folgenden Standorte im Koordinationsstand Festsetzung neben archäologischen Fundstellen liegen und fordert den Kanton Aargau dazu auf, die Kantonsarchäologie frühzeitig in die nachgeordnete Planung beizuziehen:

- Standorte Rheinfelden: «Grossgrüt Ost» und «Neumatt West»
- Standort Rupperswil/Schafisheim «Oberbann Ost»
- Standort Spreitenbach «Althard»
- Standort Rüfenach «Breitli»

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Der Kanton wird aufgefordert, bei den Standorten «Grossgrüt Ost» und «Neumatt West» in der Gemeinde Rheinfelden, «Oberbann Ost» in den Gemeinden Rupperswil und Schafisheim, «Althard» in der Gemeinde Spreitenbach und «Breitli» in der Gemeinde Rüfenach die Fachstelle «Kantonsarchäologie» frühzeitig einzubeziehen.

*Luftfahrt*

Der Standort Birrhard/Mülligen «Lindenacher Ost Erweiterung» wird im Richtplan neu im Koordinationsstand Vororientierung aufgenommen. Das BAZL stellt fest, dass sich der vorgesehene Standort unmittelbar östlich der verlängerten Pistenachse des Flugplatzes Birrfeld befindet. Bei einem möglichen Triebwerksausfall eines anfliegenden oder abfliegenden Luftfahrzeugs würde aufgrund der unmittelbaren Nähe und der entsprechend tiefen Flughöhe keine Notlandefläche mehr zur Verfügung stehen. Entsprechend würde es das BAZL begrüssen, wenn die als Vororientierung geplante Erweiterung nicht den unmittelbaren Endanflug und Abflugbereich betreffen, sondern sich stattdessen an der südlichen Begrenzung des bestehenden und festgesetzten Gebiets «Mülligen/Lupfig, Lindenacher Ost» orientieren würde.

*Schienenverkehr*

Der Materialabbaustandort «Oberbann Ost» in den Gemeinden Rupperswil und Schafisheim wird im kantonalen Richtplan neu von Vororientierung in Festsetzung geändert. Die SBB weisen darauf hin, dass der Standort im Bereich der derzeit bekannten sachplanrelevanten Linienführung der Direktverbindung Aarau-Zürich liegt. Die SBB merken deshalb an, dass eine frühzeitige Koordination mit den Bahnausbauten erfolgen muss und die SBB entsprechend einzubeziehen sind.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Der Kanton hat beim Standort «Oberbann Ost» die frühzeitige Koordination mit den SBB hinsichtlich der Linienführung der Direktverbindung Aarau-Zürich sicherzustellen.

*Freileitungen*

Das BFE weist darauf hin, dass sich einige der neuen Kiesabbaugebiete in der Nähe von Freileitungen der Übertragungsnetze der Swissgrid sowie der SBB und des Verteilnetzes der Axpo (beispielsweise Gemeinde Niederlenz «Altfeld» 110 kV-Leitung der Axpo und Freileitung der SBB oder in der Gemeinde Rüfenach «Breiti» 220 kV-Leitung Swissgrid und 110 kV-Leitung Axpo) befinden. Hierbei merkt

das BFE an, dass bestehende Freileitungen unter Bestandsschutz stehen. Sollten Vorhaben für den Betrieb neuer Abbaugebiete dennoch bestehende Leitungen tangieren bzw. deren sicheren Betrieb gefährden (z. B. durch zusätzliche Risiken für die Statik der Leitungen oder durch Materialbewirtschaftung im Nahbereich der Leitungen), empfiehlt das BFE, die zuständigen Netzbetreibenden rechtzeitig zu kontaktieren, um die nötigen Massnahmen für einen weiterhin sicheren Netzbetrieb abzustimmen.

Der Abbaustandort "Üssere Brüel / Studenächer" in der Gemeinde Neuenhof wird im kantonalen Richtplan neu im Koordinationsstand Vororientierung aufgenommen. Die SBB weisen darauf hin, dass je nach Ausgestaltung des Standorts ein Konflikt mit der Übertragungsleitung UL305 Brugg – Seebach von Mast M52 bis Mast M54 besteht. Diese Leitung ist wichtig für den Energietransport Ost – West zwischen den Produktionsstandorten in Rupperswil und Zürich Seebach. Sie speist zudem die Unterwerke Brugg und Killwangen, welche die Bahnlinien vom Tunnel Heitersberg / Brugg durch das Limmat- und Furttal in Richtung Zürich mit Fahrstrom versorgt.

*Erdgashochdruckleitungen*

Das Materialabbaugebiet «Im Platz-Nidereie» in der Gemeinde Birr wird neu im Koordinationsstand Festsetzung und das Gebiet «Breiti» in der Gemeinde Rüfenach neu im Koordinationsstand Zwischenergebnis in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Das BFE weist darauf hin, dass beide Gebiete im Bereich von bestehenden Erdgashochdruckleitungen liegen. Grundsätzlich gilt, dass der Betrieb und der Unterhalt dieser Rohrleitungen nicht eingeschränkt werden dürfen. Die Mindestabstände gemäss Rohrleitungssicherheitsverordnung vom 4. Juni 2021 (RLSV; SR 746.12) müssen eingehalten werden. Die Rohrleitungen sind im weiteren Planungsprozess der Abbaustandorte zu berücksichtigen. Sollten relevante Personenbelegungen generiert werden, empfiehlt das BFE eine Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge gemäss Artikel 11 Buchstabe a der Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 (StFV; SR 814.012) vorzunehmen.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Der Kanton wird aufgefordert, bei den Standorten «Im Platz-Nidereie» in der Gemeinde Birr und «Breiti» in der Gemeinde Rüfenach die bestehenden Erdgashochdruckleitungen zu berücksichtigen.

*Wald*

Der Standort «Gutsch» in der Gemeinde Schmiedrued wird neu im Koordinationsstand Festsetzung aufgenommen. Der Kanton hält fest, dass der Standort den Wald betrifft. Das BAFU merkt an, dass keine Flächenangabe zum ungefähren Ausmass der Waldbeanspruchung im Richtplan enthalten ist. Bei anderen Standorten im Richtplan wurde eine entsprechende Waldfläche dargelegt (bspw. Standort Oberer Zingge in der Gemeinde Gränichen). Das BAFU würde eine Eintragung des Ausmasses der Waldbeanspruchung beim Standort Gutsch begrüssen, wie dies bei den anderen Standorten erfolgt ist.

*Fruchtfolgeflächen*

Das ARE hält fest, dass durch die neu eingetragenen oder geänderten Festlegungen bezüglich der Materialabbaugebiete rund 279 ha FFF betroffenen sind (die unverändert im Richtplan verbliebenen Standorte nicht mitgezählt). Es handelt sich nicht bei allen neu aufgenommenen oder geänderten Materialabbaugebieten um eine Festsetzung. Mit einem Positivsaldo des Kantons von 478 ha FFF im Vergleich zum Mindestumfang gemäss Sachplan FFF (FFF-Statistik 2023) und angesichts des langen Zeitraums, ist davon auszugehen, dass das Kontingent des Kantons Aargau nicht gefährdet ist.

Das BLW weist den Kanton darauf hin, dass die temporär vom Materialabbau beanspruchten FFF nach erfolgter Rekultivierung grundsätzlich vollumfänglich und in wenigstens gleicher Qualität wiederhergestellt und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zugeführt werden sollen.

**Hinweis**: Der Kanton wird darauf hingewiesen, dass die temporär beanspruchten Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan FFF im kantonalen Inventar verbleiben sollen, jedoch nicht dem kantonalen Mindestumfang angerechnet werden. Die Anrechnung ist erst wieder möglich, wenn die Flächen erfolgreich rekultiviert sein werden.

*IVS-Schutzinteressen*

Das Materialabbaugebiet «Lenzhard Ost» in der Gemeinde Lenzburg wird im kantonalen Richtplan neu im Koordinationsstand Festsetzung aufgenommen. Die ENHK weist darauf hin, dass sich sowohl am nördlichen Rand davon wie auch innerhalb des Perimeters dieses Abbaugebiets zwei IVS-Objekte von nationaler Bedeutung, Objekt-AG 56.0.1 «Rupperswil – Niederlenz» und Objekt-AG 56.0.2 «Südliche Variante im Länzert», befinden, die beide als «historischer Verlauf mit Substanz» inventarisiert sind. Die EHNK weist darauf hin, dass bei diesem Abbauvorhaben die Planung mit dem IVS-Objekt-AG 56.0.1 abgestimmt werden muss, damit seine ungeschmälerte Erhaltung bzw. grösstmögliche Schonung gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sichergestellt werden kann. Da der historische Verkehrsweg den Perimeter des Abbaugebiets darstellt, dürfte dies ohne weiteres mit der Einhaltung eines genügend grossen Abstands der Abbaugrube zum IVS-Objekt erreicht werden können.

Das Materialabbaugebiet «Hasel West» in der Gemeinde Villmergen ist im kantonalen Richtplan bereits als Zwischenergebnis verankert, bleibt unverändert und ist damit nicht Gegenstand der Prüfung und Genehmigung. Die ENHK weist darauf hin, dass sich am nordwestlichen Rand des Perimeters dieses Abbaugebiets das IVS-Objekt AG 43.1.3 «Villmergen - Hilfikon/Hasel» von nationaler Bedeutung befindet, das als «historischer Verlauf mit Substanz» inventarisiert ist. Auch für diesen Standort werden im Rahmen einer allfälligen späteren Festsetzung und nachgeordneten Planung die Schutzinteressen des IVS-Objekts im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen sein.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Der Kanton wird aufgefordert, beim Standort «Lenzhard Ost» in der Gemeinde Lenzburg die ungeschmälerte Erhaltung bzw. grösstmögliche Schonung des IVS-Objekts AG 56.0.1 gemäss Artikel 6 NHG sicherzustellen.

*BLN*

Der Kanton nimmt im kantonalen Richtplan neu den Standort «Chrüz» in der Gemeinde Tägerig als Festsetzung auf. Das BAFU weist darauf hin, dass das Vorhaben im Objekt Nr. 1305 «Reusslandschaft» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) liegt. Das BAFU fordert den Kanton dazu auf, im Rahmen der nachgeordneten Planung allfällige Konflikte mit den Schutzzielen des BLN-Gebiets zu bereinigen.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Der Kanton wird aufgefordert, beim Standort «Chrüz» in der Gemeinde Tägerig die Schutzziele des BLN-Gebiets Nr. 1305 «Reusslandschaft» zu berücksichtigen und allfällige Konflikte zu bereinigen.

*Wildtierkorridor*

Der Kanton Aargau weist in seinem Erläuterungsbericht zur Richtplananpassung im Kapitel 5.3.5 darauf hin, dass fünf der neu im Richtplan aufgenommenen Materialabbaustandorte in regionalen oder nationalen Wildtierkorridoren liegen. Im Hinblick auf mögliche Konflikte mit dem entsprechenden Wildtierkorridor legt der Kanton dar, dass bei der Ausarbeitung der konkreten Abbauzonen und Bauprojekte in den nachgelagerten Verfahren geeignete Massnahmen stufengerecht geprüft und umgesetzt werden. Am 26. August 2025 fand eine Fachsitzung zwischen dem Kanton Aargau, dem BAFU und dem ARE statt. An dieser Sitzung hat der Kanton aufgezeigt, wie die Festlegung von Materialabbaustandorten im Richtplan (Punktsignatur) auf Stufe Nutzungsplanung konkretisiert wird (Materialabbauzonen) und hat weiter die dortige Berücksichtigung und Abwägung aller betroffenen Interessen dargelegt. Im Hinblick

auf die dauerhafte und ungeschmälerte Erhaltung der Funktionalität des entsprechenden Wildtierkorridors hat der Kanton die notwendigen stufengerechten Massnahmen im Richtplan sowie allfällige Perimeteranpassungen und Etappierungen in der nachgeordneten Planung erläutert. Nachfolgend äussert sich der Bund zum Thema Wildtierkorridore hinsichtlich der drei Standorte «Oberer Stolten» in der Gemeinde Staffelbach, «Chrumbacher (Ziegelacher)» in der Gemeinde Zeiningen und «Im Platz-Nidereie» in der Gemeinde Birr.

Der Standort «Oberer Stolten» in der Gemeinde Staffelbach wird vom Koordinationsstand Vororientierung zur Festsetzung aufgestuft. Das BAFU weist darauf hin, dass der Abbaustandort inmitten des überregionalen Wildtierkorridors (WTK) Nr. AG-20 «Staffelbach» geplant ist, der als «beeinträchtigt» bezeichnet ist. Der Kanton führt im Standortblatt zu diesem Abbaustandort die Überlagerung mit dem Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung Nr. AG-20 «Staffelbach» aus. Das BAFU merkt an, dass der vorgesehene Standort die offenen Flächen des WTK und dessen Funktionalität erheblich schmälern würde. Der WTK wird bereits heute stark beeinträchtigt, hauptsächlich durch die stark befahrene Kantonsstrasse, auf der sich viele Wildunfälle ereignen. Weiter ist bereits in der näheren Umgebung des festzusetzenden Standorts «Oberer Stolten» ein Standort für Kiesabbau im kantonalen Richtplan festgesetzt («Chaltbrunnenboden Nordwest»). Der neu im Koordinationsstand Festsetzung aufgenommene Materialabbaustandort «Oberer Stolten» könnte den Wildwechsel / die Funktionalität des WTK zusätzlich beeinträchtigen und auch das Risiko für Wildunfälle erhöhen. Dies könnte eine kumulierte Beeinträchtigung zur Folge haben. Die Nutzung des Standorts sollte ggf. zeitlich angepasst und/oder seine Ausdehnung etappiert werden, um den WTK vor einer übermässigen Beeinträchtigung zu verschonen.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Der Kanton hat beim Standort «Oberer Stolten» in der Gemeinde Staffelbach dafür zu sorgen, dass die kumulativen Effekte des Standorts und der Kantonsstrasse auf den Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung Nr. AG-20 «Staffelbach» genauer abgeklärt werden. Gegebenenfalls sind die nötigen Anpassungen am Vorhaben bzw. Massnahmen zum Erhalt und zur Sicherung der Funktionalität des Wildtierkorridors vorzunehmen.

Der Materialabbaustandort «Chrumbacher (Ziegelacher)» in der Gemeinde Zeiningen wird vom Koordinationsstand Vororientierung zur Festsetzung aufgestuft. Der Kanton hat gemäss Erläuterungen zum Standort eine stufengerechte Interessenabwägung vorgenommen sowie den Hauptkonflikt mit dem WTK Nr. AG-01 «Möhlin-Wallbach» und dem Wildtierübergang dargelegt. Basierend auf dem kantonalen Bewertungsschema wird der Standort, insbesondere aufgrund seiner hohen Abbaumächtigkeit, im Richtplan festgesetzt. Das BAFU bestätigt, dass der Standort in der Mitte des überregionalen WTK Nr. AG-01 «Möhlin-Wallbach» liegt. Dieser gilt bereits als «weitgehend unterbrochen». Dennoch hat er eine hohe Bedeutung für die Vernetzung des Jura/Fricktal mit Deutschland über den Rhein und deswegen auch eine hohe internationale, nationale und auch kantonale Priorität. Der Richtplan weist im Zusammenhang mit dem Materialabbaustandort richtigerweise explizit aus, dass die Funktionalität dieses WTK dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten sei. Eine weitere Beeinträchtigung des WTK durch den geplanten Abbaustandort kann allerdings nicht ausgeschlossen werden.

Um die Funktionalität des weitgehend unterbrochenen Wildtierkorridors zu verbessern, hat das ASTRA einen Wildtierübergang über die Autobahn A3 geplant. Das Ausführungsprojekt ist genehmigt und der Wildtierübergang wird demnächst durch das ASTRA realisiert. Zusätzliche Massnahmen zur Stärkung der Funktionalität, wie Leitstrukturen für die Wildtiere, sind in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Kanton vorgesehen. Trotz der sehr guten Zusammenarbeit zwischen Kanton und ASTRA zum Projekt des Wildtierübergangs kann aufgrund der Richtplanunterlagen nicht ganz ausgeschlossen werden, dass das vorgesehenen Materialabbaugebiet die Wirkung des Wildtierübergangs über die Nationalstrasse A3 beeinträchtigen könnte.

Aus den aktuellen Richtplanunterlagen wird nicht eindeutig ersichtlich, mit welchen möglichen Massnahmen die dauerhafte und ungeschmälerte Funktionalität dieses WTK und des Wildtierübergangs sichergestellt werden soll. Dies betrifft insbesondere die Aufwertungsmassnahmen und Massnahmen

zugunsten der Wildtiere, die gemäss Artikel 8*c* Absatz 3 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV; SR 922.01) vorgesehen sind. In der nachgeordneten Planung hat der Kanton dafür zu sorgen, dass die notwendigen Massnahmen für die Sicherstellung der dauerhaften und ungeschmälerten Funktionalität dieses WTK und des Wildtierübergangs geprüft und umgesetzt werden.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Der Kanton wird aufgefordert beim Standort «Chrumbacher (Ziegelacher)» dafür zu sorgen, dass die notwendigen Massnahmen für die Sicherstellung der dauerhaften und ungeschmälerten Funktionalität des Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung Nr. AG-01 «Möhlin-Wallbach» und des Wildtierübergangs über die Nationalstrasse A3 geprüft und umgesetzt werden.

Der Kanton nimmt den Materialabbaustandort «Im Platz-Nidereie» in der Gemeinde Birr neu im Koordinationsstand Festsetzung auf. Das BAFU weist darauf hin, dass sich der südliche Teil des Standorts im WTK AG-33 «Birretholz» befindet, der bereits als «weitgehend unterbrochen» gilt. Diese wichtige Verbindung zwischen Mittelland und Jura ist im Bereich «Vorem Hag» nur 40 m breit. Auf diese Wildwechselstelle kann somit nicht verzichtet werden. Der vorgesehene Abbaustandort könnte den Zugang jedoch weiter erschweren. Der Interessenkonflikt mit dem WTK AG-33 wird vom Kanton nicht ausgewiesen. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der nachgeordneten Planung die Ausdehnung des zukünftigen Materialabbaugebiets «Im Platz-Nidereie» zum Schutz des WTK zu überprüfen und dafür zu sorgen, dass die notwendigen Massnahmen für die Sicherstellung der dauerhaften und ungeschmälerten Funktionalität des WTK AG-33 «Birretholz» umgesetzt werden. Der Materialabbaustandort könnte zudem am Rande eine Zone S3 tangieren. Das BAFU merkt an, dass in der Zone S3 die Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material nicht zulässig ist.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Der Kanton wird aufgefordert, die Ausdehnung des zukünftigen Materialabbaustandorts «Im Platz-Nidereie» zum Schutz des Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung Nr. AG-33 «Birretholz» zu überprüfen und dafür zu sorgen, dass die notwendigen Massnahmen für die Sicherstellung der dauerhaften und ungeschmälerten Funktionalität des Wildtierkorridors umgesetzt werden.

# 3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1) Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 11. September 2025 werden die Anpassungen des Richtplans des Kantons Aargau betreffend das Kapitel V 2.1 «Materialabbau» mit den Aufträgen gemäss Ziffer 2 genehmigt.

2) Der Kanton Aargau hat im Rahmen der nachgeordneten Planung dafür zu sorgen, dass

   a) der Kanton Solothurn aufgrund der grenznahen Lage des Standorts «Birefeld» in der Gemeinde Oftringen und des zu erwartenden hohen Verkehrsaufkommens frühzeitig einbezogen wird;

   b) bei den Standorten «Grossgrüt Ost» und «Neumatt West» in der Gemeinde Rheinfelden, «Oberbann Ost» in den Gemeinden Rupperswil und Schafisheim, «Althard» in der Gemeinde Spreitenbach und «Breitli» in der Gemeinde Rüfenach die Fachstelle «Kantonsarchäologie» frühzeitig einbezogen wird;

   c) beim Standort «Oberbann Ost» in den Gemeinden Rupperswil und Schafisheim die frühzeitige Koordination mit den Schweizerischen Bundesbahnen SBB hinsichtlich der Linienführung der Direktverbindung Aarau-Zürich sichergestellt wird;

   d) bei den Standorten «Im Platz-Nidereie» in der Gemeinde Birr und «Breiti» in der Gemeinde Rüfenach die bestehenden Erdgashochdruckleitungen berücksichtigt werden;

   e) beim Standort «Lenzhard Ost» in der Gemeinde Lenzburg die ungeschmälerte Erhaltung bzw. die grösstmögliche Schonung des Objekts AG 56.0.1 «Rupperswil – Niederlenz» des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz sichergestellt wird;

   f) beim Standort «Chrüz» in der Gemeinde Tägerig die Schutzziele des Objekts Nr. 1305 «Reusslandschaft» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler berücksichtigt und allfällige Konflikte bereinigt werden;

   g) beim Standort «Oberer Stolten» in der Gemeinde Staffelbach die kumulativen Effekte des Standorts und der Kantonsstrasse auf die Funktionalität des Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung Nr. AG-20 «Staffelbach» genauer abgeklärt werden. Gegebenenfalls sind die nötigen Anpassungen am Vorhaben beziehungsweise Massnahmen zum Erhalt und zur Sicherung der Funktionalität des Wildtierkorridors vorzunehmen;

   h) beim Standort «Chrumbacher (Ziegelacher)» in der Gemeinde Zeiningen die notwendigen Massnahmen für die Sicherstellung der dauerhaften und ungeschmälerten Funktionalität des Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung Nr. AG-01 «Möhlin-Wallbach» und des Wildtierübergangs über die Nationalstrasse A3 geprüft und umgesetzt werden;

i) beim Standort «Im Platz-Nidereie» in der Gemeinde Birr die Ausdehnung des zukünftigen Materialabbaustandorts zum Schutz des Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung Nr. AG-33 «Birretholz» überprüft wird und die notwendigen Massnahmen für die Sicherstellung der dauerhaften und ungeschmälerten Funktionalität dieses Wildtierkorridors umgesetzt werden.

Bundesamt für Raumentwicklung
Stellvertretender Direktor

Scheidegger Stephan JT6FBK
11.09.2025

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Stephan Scheidegger